

2. Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhoben werden.

Ihnen kann ferner übertragen werden die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn an den Einkünften mehrere beteiligt sind;

- c) die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Republik oder Anordnung der Deutschen Zentralfinanzdirektion übertragenen besonderen Aufgaben.

Artikel 10

Den Finanzämtern sowie den Hauptzollämtern und ihren Einrichtungen obliegen:

- a) die Ermittlung, Prüfung, Festsetzung und Erhebung der Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben der Republik, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Deutschen Zentralfinanzdirektion oder der Landesfinanzdirektion gegeben ist;
- b) die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Republik oder Anordnung der Deutschen Zentralfinanzdirektion übertragenen besonderen Aufgaben.

Abgabenbehörden der Republik Deutsche Zentralfinanzdirektion

Artikel 11

Der Geschäftsbereich der Deutschen Zentralfinanzdirektion umfaßt das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Die Deutsche Zentralfinanzdirektion hat ihren Sitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Leiter und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen der Republik von der Regierung der Republik berufen.

Landesfinanzdirektionen

Artikel 12

Landesfinanzdirektionen bestehen jeweils für das Gebiet eines Landes; sie werden am Sitz der Landesregierung gebildet.

Der Leiter und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen der Republik von der Regierung der Republik berufen.

Finanzämter und Hauptzollämter

Artikel 13

Sitz und Bezirk der Finanzämter und Hauptzollämter werden von der Deutschen Zentralfinanzdirektion bestimmt.

Die Leiter der Finanzämter und Hauptzollämter werden vom Ministerium der Finanzen der Republik ernannt.

Rechtsmittelverfahren

Artikel 14

Als Rechtsmittel sind gegeben:

1. bei Besitz- und Verkehrsteuern
 - a) gegen Steuerbescheide, Feststellungsbescheide und Steuermeßbescheide der Einspruch. Über ihn wird durch Einspruchsentscheidung entschieden;
 - b) gegen Einspruchsentscheidungen die Berufung. Über sie wird durch Urteil entschieden;
 - c) gegen Berufungsurteile der Landesfinanzgerichte in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung die Rechtsbeschwerde, die sowohl von

dem Steuerpflichtigen als auch von dem Leiter des Finanzamtes eingelegt werden kann, wenn der Leiter der Landesfinanzdirektion zustimmt.

Über die Rechtsbeschwerde wird durch Urteil entschieden.

2. bei Zöllen und Verbrauchsteuern sowie sonstigen Abgaben die Beschwerde. Über sie wird durch Beschwerdeentscheid entschieden.

Rechtsmittelbehörden

Artikel 15

Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet die Abgabenbehörde, deren Bescheid angefochten wird.

Artikel 16

Über das Rechtsmittel der Berufung entscheiden:

1. bei Berufungen gegen Einspruchsentscheidungen der Finanzämter und Hauptzollämter die Landesfinanzgerichte;
2. bei Berufungen gegen Einspruchsentscheidungen der Landesfinanzdirektionen und der Deutschen Zentralfinanzdirektion das Zentralfinanzgericht.

Artikel 17

Über die Zulassung der Rechtsbeschwerde entscheidet das Zentralfinanzgericht.

Artikel 18

Über das Rechtsmittel der Beschwerde entscheidet die Abgabenbehörde, deren Bescheid angefochten wird. Will sie der Beschwerde nicht abhelfen, hat sie die Beschwerde der nächsthöheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

Über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Bescheide der Deutschen Zentralfinanzdirektion entscheidet diese endgültig.

Artikel 19

Die Landesfinanzgerichte werden den Landesfinanzdirektionen angegliedert.

Das Zentralfinanzgericht wird der Deutschen Zentralfinanzdirektion angegliedert.

Bei dem Zentralfinanzgericht und den Landesfinanzgerichten werden nach Bedarf Kammern gebildet.

Der Vorsitzende des Zentralfinanzgerichts und die Vorsitzenden der Landesfinanzgerichte werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik berufen und bedürfen der Bestätigung durch die Volkammer.

Abgabenverwaltungen der Länder

Artikel 20

Bei den Landesregierungen werden Abgabenverwaltungen der Länder errichtet.

Ihnen obliegen:

- a) die Verwaltungen der den Ländern aus dem Finanzausgleich (Art. 21) zufließenden Anteile;
- b) die Finanzaufsicht über die Steuern der Kreise und Gemeinden.

Die Regierungen der Länder können auf Antrag des Ministeriums der Finanzen der Republik die Abgabenverwaltungen der Länder mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Abgabenverwaltung der Republik beauftragen. Auf Antrag der Regierungen der Länder kann das Ministerium der Finanzen der Republik die Abgabenverwaltung der Republik mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesabgabenverwaltung beauftragen.